

Warenprobensendungen an die Armee im Felde.

Die Post- und Telegraphendirektion sendet uns folgende Mitteilung: Es wird in Erinnerung gebracht, daß es verboten ist, leichtentzündliche Gegenstände, wie Militärpatronen, Zündhölzchen (Reiß- oder Streichhölzchen, Wachsstreichhölzer usw.), Benzinfeuerzeuge, Benzin oder andere entflammbare Flüssigkeiten in Warenprobensendungen an die Armee im Felde zu schicken. Fette Geware (wie nicht trockene Bürste, Speck und dergleichen) lagern häufig in verdorbenem Zustand ein und werden hierdurch Sendungen mit anderen Gewaren usw. gefährlich; auch die Empfänger können durch solche mehr oder minder verdorbene Sachen Schaden erleiden. Ihre Versendung an die Armee im Felde ist daher in Zukunft verboten. Häufig werden Flaschen oder Fläschchen mit Flüssigkeiten in einer Verpackung verschickt, die den bestehenden Vorschriften nicht entspricht. Solche Sendungen zerbrechen leicht, und durch die ausströmende Flüssigkeit werden andere Sendungen beschmutzt oder verdorben. Sendungen mit Flüssigkeiten sind nur in vorschriftsmäßiger Verpackung zuzulassen. Die Flüssigkeiten müssen in luftdicht verschlossenen Glasfläschchen enthalten sein. Diese müssen entweder in einer mit Sägespänen, Wolle oder einem schwammigen Stoffe zur Auffangung der Flüssigkeit ausgefüllten Holzschachtel, und letztere überdies in einem Behälter aus Metall, aus Holz mit aufgeschraubtem Deckel oder aus festem und dichtem Leder verwahrt sein, oder sie müssen in ausgehöhlten Holzblöcken, die an der schwächsten Stelle mindestens $\frac{1}{2}$ Zentimeter stark und im Innern mit einer genügenden Menge von einem auffangenden Stoff ausgefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind, verpackt sein. Auch die Versendung in Wellpappeverpackung ist gestattet, wenn die Glasfläschchen hinreichend sicher verschlossen sind und die Wellpappeneinhüllung genügend stark ist. Auch sonst wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß Muster sendungen in das Feld höchst mangelhaft verpackt werden, obwohl gerade bei diesen Sendungen mit Rücksicht auf die besonderen Betriebschwierigkeiten eine noch festere Verpackung als bei solchen Sendungen im Hinterland nötig wäre. Der Verpackung der Muster sendungen nach dem Felde ist daher ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Postämter haben von der ihnen zustehenden Befugnis, den Inhalt und die Verpackung von Warenprobensendungen nachzuprüfen, bei solchen Sendungen an die Armee im Felde ausgiebigen Gebrauch zu machen und Sendungen mit verlotenem Inhalt oder in mangelhafter Verpackung zurückzuweisen oder, wenn die Rückstellung an den Absender nicht möglich ist, in der Weise zu verwerfen, daß der Inhalt an Spitäler für verwundete und kranke Militärpersonen abgegeben wird.